

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

HVB Vermögensverwaltung mit nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums

a) Zusammenfassung

Die HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren bzw. gänzlich zu verhindern. Anhand mehrerer Nachhaltigkeitsstrategien wird garantiert, dass die Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums Finanzinstrumente umfasst, die definierte soziale und ökologische Standards einhalten. Die Nachhaltigkeitsstrategien umfassen Mindestansprüche an ESG-Ratings sowie definierte Ausschlusskriterien. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird jedes Quartal überprüft. Entspricht ein Finanzinstrument nicht mehr den Nachhaltigkeitsanforderungen, wird es aus dem Portfolio innerhalb von 3 Monaten deallokiert.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, werden vier Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die sukzessive umgesetzt werden:

1. **Nachhaltigkeitsindikator A:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) in Einklang stehen.
2. **Nachhaltigkeitsindikator B:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, welche im Sinne der Offenlegungsverordnung (2019/2088) als nachhaltig gelten.
3. **Nachhaltigkeitsindikator C:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen.
4. **Nachhaltigkeitsindikator N:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die nicht nachhaltig sind bzw. nicht unter die anderen drei Nachhaltigkeitsgrade fallen. Unter diesen Nachhaltigkeitsindikator fällt u. a. auch Kontoguthaben.

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und ISS ESG.

b) Kein nachhaltiges Anlageziel

Die Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums ist ein Finanzprodukt, das ökologische und soziale Merkmale bewirbt, aber keine nachhaltige Investition zum Ziel hat.

c) Ökologische oder soziale Merkmale

Die Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums bewirbt ökologische sowie soziale Merkmale und erfüllt somit die Kriterien gemäß Art. 8 EU-Offenlegungsverordnung (2019/2088). Die ökologischen und sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren bzw. gänzlich zu verhindern. Anhand von Ausschlusskriterien und Mindestansprüchen an das ESG-Rating von Unternehmen und Staaten wird garantiert, dass die Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums Finanzinstrumente umfasst, die definierte soziale und ökologische Standards einhalten.

d) Investmentstrategie

Aktien und Schuldverschreibungen sowie andere Finanzinstrumente, die einem Nachhaltigkeitsansatz unterliegen (z. B. Fonds auf nachhaltige Strategien/Indizes) bilden die Basis für die nachhaltige Wertpapierauswahl.

Bewertungsverfahren für Unternehmen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden ESG-Ratings von ISS ESG verwendet. Jede Branche sieht sich aufgrund unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen vor verschiedene soziale und ökologische Herausforderungen gestellt. Deshalb definiert ISS ESG etwa ein Drittel dieser Kriterien branchenspezifisch. Alle Kriterien werden einzeln gewichtet und bewertet und schließlich zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

Aus den Ergebnissen ergibt sich eine Rangliste der untersuchten Unternehmen innerhalb einer Branche. Daraus lassen sich die Vorreiter einer Branche (Best-in-Class) entnehmen. In Frage kommen allerdings nur Unternehmen, die eine branchenspezifische Mindestbewertung besitzen. Ergänzend zu diesem Ansatz werden Aktien von Unternehmen nicht berücksichtigt, wenn die Unternehmen bestimmte ethisch kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken in einem definierten Ausmaß betreiben. Gleichermaßen werden nur Anleihen berücksichtigt, die die ICMA Green Bond Principles erfüllen oder ebenfalls die nachfolgenden Ausschlusskriterien einhalten.

Ausschlusskriterien für kontroverse Geschäftsfelder

- **Alkohol:** Produzenten von Bier/Wein bzw. hochprozentigen Alkoholika jeweils ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Atomenergie:** Produzenten von Atomenergie und die Gewinnung von Uran jeweils ab >0 Prozent Umsatzanteil sowie die Produktion von Kernkomponenten von Atomkraftwerken ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Glücksspiel:** Besonders kontroverse Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) ab >0 Prozent Umsatzanteil sowie andere Formen des Glücksspiels (z. B. Gewinn- und Ratepielsendungen im Fernsehen oder Radio, die über erhöhte Telefonatarife finanziert werden) ab 10 Prozent Umsatzanteil.
- **Grüne Gentechnik:** Produzenten von gentechnisch verändertem Saatgut oder Tieren ab >0 Prozent Umsatzanteil.
- **Pornographie:** Produzenten pornographischer Inhalte ab >0 Prozent Umsatzanteil sowie Händler von pornographischen Produkten ab >10 Prozent Umsatzanteil.
- **Rüstung:** Produzenten von Waffen und geächteten Waffen jeweils ab >0 Prozent Umsatzanteil sowie Produzenten sonstiger Rüstungsgüter ab >5 Prozent Umsatzanteil.
- **Tabak:** Produzenten von Tabakprodukten und Zubehör/Bestandteilen jeweils ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Brennstoffproduktion:** Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit umstrittenen Techniken oder in Gebieten mit hoher Umweltbelastung fördern ab >10 Prozent Umsatzanteil (>0 Prozent für arktische Bohrungen).

Ausschlusskriterien für kontroverse Geschäftspraktiken

- **Arbeitsrechtsverletzungen:** Massive Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) bzw. systematische Umgehung sonstiger Mindestarbeitsstandards (z. B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.
- **Kontroverses Umweltverhalten:** Massive Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards/Verhaltensregeln durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.
- **Kontroverse Wirtschaftspraktiken:** Massive Missachtung von gesetzlichen Vorschriften/Wohlverhaltensregeln im Bereich Korruption und Bilanzierung.
- **Menschenrechtsverletzungen:** Massive Verletzung von international anerkannten Prinzipien durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.
- **Tierversuche:** Neue wissenschaftliche Experimente mit lebenden Tieren zum Test von Produkten im Bereich Konsumgüter (z. B. Kosmetika, Haushaltsprodukte), die nicht gesetzlich vorgeschrieben und mit negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Bewertungsverfahren für Länder

In Zusammenarbeit mit Experten aus Wissenschaft und Forschung hat ISS ESG 150 Indikatoren für die Bewertung von Ländern identifiziert. Mit ihrer Hilfe werden die institutionellen Rahmenbedingungen und die Performance eines Landes in sechs sozialen und ökologischen Bereichen bewertet:

Sozialverträglichkeit

- Institutionen und Politik
- Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Sozialbedingungen

Umweltverträglichkeit

- Natürliche Ressourcen
- Klimawandel und Energie
- Produktion und Konsum

Infrage kommen nur die Länder mit den im Vergleich besten Bewertungen. Ergänzend zu diesem Ansatz werden Länder ausgeschlossen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien in einem definierten Ausmaß zutreffen.

Soziale Ausschlusskriterien

- **Arbeitsrechtsverletzungen:** Länder, in denen die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Arbeitslöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit besonders niedrig sind.
- **Atomwaffenbesitz:** Länder, die laut SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) Atomwaffen besitzen.
- **Autoritäre Regime:** Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Geldwäsche:** Länder, die laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD als nicht kooperativ eingestuft werden.
- **Kinderarbeit:** Länder, in denen die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist.
- **Korruption:** Länder, die in dem von Transparency International aufgestellten Korruptionsindex auf einer Skala von 0 bis 100 einen Wert von <50 erreichen.
- **Menschenrechtsverletzungen:** Länder, in denen grundlegende Menschenrechte regelmäßig massiv verletzt werden.
- **Rüstungsbudget:** Länder, die ein Rüstungsbudget in Höhe von 3 Prozent oder mehr des Bruttoinlandsprodukts aufweisen.
- **Todesstrafe:** Länder, in denen die Todesstrafe laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft ist.

Umwelt Ausschlusskriterien

- **Atomenergie:** Länder, deren Anteil von Atomenergie am gesamten Primärenergieverbrauch mindestens 10 Prozent beträgt und die keinen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen haben.
- **Mangelhafter Klimaschutz:** Länder, die das Übereinkommen von Paris anlässlich der Klimarahmenkonvention der United Nations von 2015 nicht unterzeichnet haben.

Bewertungsverfahren für Fonds/ETFs

Fonds/ETFs müssen nachstehende Ausschlusskriterien berücksichtigen oder mindestens eines der untenstehenden Labels vorweisen. Bezüglich der Ausschlüsse wird sichergestellt, dass mindestens 60 Prozent der Investitionen innerhalb eines Fonds/ETFs die untenstehenden Ausschlusskriterien einhalten. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf Unternehmen sowie Länder. Gleichermaßen werden nur ETFs berücksichtigt, die die ICMA Green Bond Principles erfüllen oder ebenfalls die nachfolgenden Ausschlusskriterien einhalten.

Bewertungsverfahren für Unternehmen

Unternehmen werden nicht berücksichtigt, wenn sie bestimmte ethisch kontroverse Geschäftsfelder in einem definierten Ausmaß betreiben.

Kontroverse Geschäftsfelder:

- **Tabak:** Produzenten von Tabak jeweils ab >5 Prozent Umsatzanteil.
- **Waffen:** Produzenten von Waffen jeweils ab >10 Prozent Umsatzanteil.
- **Brennstoffproduktion:** Produzenten, die insbesondere die Förderung von Brennstoffen und umstrittene Techniken hierfür nutzen ab >10 Prozent Umsatzanteil.

Bewertungsverfahren für Länder

Länder werden ausgeschlossen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien in einem definierten Ausmaß zutreffen.

Sozialverträglichkeit:

- **Autoritäre Regime:** Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Geldwäsche:** Länder, die laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD als nicht kooperativ eingestuft werden.

Umweltverträglichkeit:

- **Mangelhafter Klimaschutz:** Länder, die das Übereinkommen von Paris anlässlich der Klimarahmenkonvention der United Nations von 2015 nicht unterzeichnet haben.

Label

- FNG Siegel
- Febelfin
- NordicSwan

SRI Klassifizierung, z. B. MSCI SRI

Grundsätze zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden ESG-Ratings von ISS ESG verwendet. Durch ein Unternehmens- und Ländererrating werden, unter Beachtung von Mindestanforderungen, Umwelt- und sozialverträgliche Unternehmen (je Branche) und Emittenten identifiziert. Die Bereiche E (Environment bzw. Umwelt), S (Soziales) und G (Governance bzw. zu Unternehmens-/Staatsführung) fließen dabei in die Betrachtung ein. Anhand des G-Ratings werden somit die Good-Governance Praktiken der

Unternehmen, in die investiert wird, bewertet. In die Bewertung fließen u. a. angemessene Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften als Indikatoren mit ein.

e) Anteil der Investitionen

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums umfasst unter Ausnahme von kundenindividuellen Vorgaben konzeptionsgemäß mindestens 90 Prozent an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Dabei wird darauf abgezielt, dass sukzessive 90 Prozent der Investitionen mindestens unter Nachhaltigkeitsindikator C fallen. Nachhaltigkeitsindikator C umfasst die Einhaltung der Ausschlusskriterien, bei Fonds/ETFs die Klassifizierung gemäß Art. 8 bzw. 9 EU-Offenlegungsverordnung sowie einen Mindestanspruch an die SDG-Scores. Eine detaillierte Erläuterung zu Nachhaltigkeitsindikator C sowie den SDG-Scores finden Sie unter Sektion „g) Methoden“. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird bereits sichergestellt.

Um eine effiziente Portfoliosteuerung sicherzustellen, können bis zu 10 Prozent des verwalteten Vermögens in nicht nachhaltige Finanzinstrumente bzw. Geschäfte (z. B. Gold) investiert werden. In Abweichung hiervon können die verwalteten Vermögenswerte vorübergehend bis zu 100 Prozent in der Anlageklasse Geldmarkt (z. B. Kontoguthaben, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) angelegt werden.

Ökologische und soziale Mindeststandards werden durch die Einhaltung international anerkannter Standards garantiert. Hierbei hat die UniCredit Bank AG sich zur Einhaltung von international anerkannten Standards bekannt, wie z. B. die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, UN Global Compact, Principles for Responsible Banking (PRB). Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem [Integrated Report](#).

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

ISS ESG aktualisiert die den Vorgaben entsprechenden Unternehmens- und Länderlisten quartalsweise. Sollten bereits investierte Titel durch ISS ESG ausgeschlossen werden, passt die UniCredit Bank AG das Portfolio innerhalb von drei Monaten entsprechend an.

g) Methoden

In das nachhaltige Anlageuniversum werden Finanzinstrumente aufgenommen, die einen bestimmten Nachhaltigkeitsgrad aufweisen können. Der Nachhaltigkeitsgrad setzt sich in erster Linie aus der Einhaltung der unten beschriebenen Ausschlusskriterien zusammen. Darüber hinaus werden vier verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen definiert, um zu messen, inwieweit die sozialen und ökologischen Merkmale der Vermögensverwaltung erreicht werden. Die Anwendung der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird sukzessive umgesetzt. Die vier Nachhaltigkeitsindikatoren basieren auf der Kategorisierung nachhaltiger Finanzinstrumente gemäß

Art. 1 EU MiFID II Delegierten Verordnung (2017/565).

1. **Nachhaltigkeitsindikator A:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) in Einklang stehen. Die Taxonomie-Verordnung etabliert ein Klassifizierungssystem nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und gilt zurzeit als höchstes Ambitionsniveau bezüglich ökologischer Nachhaltigkeit. Um im Sinne der Taxonomie-Verordnung als nachhaltig zu gelten, müssen die Investitionen zu einem der in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele beitragen, wie bspw. Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, soziale Mindeststandards einhalten und kein anderes Umweltziel der Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigen. Das Klassifizierungssystem der Taxonomie beinhaltet hierzu klare Leitlinien, Evaluierungskriterien, Parameter und Schwellenwerte darüber, was als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen ist.
2. **Nachhaltigkeitsindikator B:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, welche im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (2019/2088) als nachhaltig gelten. Eine nachhaltige Investition gemäß der Offenlegungs-Verordnung muss zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, in Unternehmen fließen, die eine gute Unternehmensführung vorweisen können und wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen. Die Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird durch einen Mindestanspruch an die Sustainable Development Goal (SDG) Scores des Finanzinstrumentes garantiert. Die 17 SDGs sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Die SDG Scores werden von ISS ESG geliefert und messen, inwieweit ein Unternehmen sich positiv oder negativ auf die 17 SDGs auswirkt.
3. **Nachhaltigkeitsindikator C:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen. Die Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird durch einen Mindestanspruch an die SDG Scores des Finanzinstrumentes garantiert. Fonds/ETFs (Exchange Traded Funds – börsennotierte Indexfonds) müssen zusätzlich eine sogenannte Klassifizierung gemäß Art. 8 bzw. 9 EU-Offenlegungsverordnung (2019/2088) einhalten. Die Klassifizierung gemäß Art. 8 bzw. 9 EU-Offenlegungsverordnung umfasst Fonds/ETFs, die ökologische und soziale Merkmale bewerten.
4. **Nachhaltigkeitsindikator N:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die nicht nachhaltig sind bzw. nicht unter die anderen drei Nachhaltigkeitsgrade fallen. Unter diesen Nachhaltigkeitsindikator fällt u. a. auch Kontoguthaben und Investitionen, für die keine Daten bezüglich ihres Nachhaltigkeitsgrades vorhanden sind.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und ISS ESG. Informationen zu der von ISS ESG verwendeten Methodik zur Datenerhebung, -verarbeitung sowie Schätzung und den Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität finden Sie [hier](#).

i) Beschränkungen der Methoden und Daten

ISS ESG ist ein anerkannter ESG-Research Dienstleister. Informationen zu möglichen Beschränkungen der von ISS ESG verwendeten Methoden und Daten finden Sie [hier](#).

Die Einhaltung der nachhaltigen Kriterien wird quartalsmäßig überprüft.

j) Sorgfaltspflicht

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und dem beauftragten Research Dienstleister (ISS ESG). Dabei obliegt der Due Diligence Prozess hinsichtlich der Einhaltung nachhaltiger Kriterien der allokierten Finanzinstrumente ISS ESG. Ferner können die allokierten Fonds/ETFs mit einem Label zertifiziert sein, das grundsätzlich den Ausschlusskriterien entspricht. Daneben werden weitere durch die UniCredit Bank AG definierte Ausschlusskriterien bei der Bestimmung des Anlageuniversums mit dem Ziel berücksichtigt, die wichtigsten Quellen von Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Anlageuniversums erfolgen regelmäßig einmal im Quartal durch ISS ESG und die UniCredit Bank AG. Daran anschließend werden die Portfolien innerhalb von drei Monaten durch die UniCredit Bank AG an das aktualisierte Anlageuniversum angepasst.

k) Mitwirkungs-Grundsätze

Eine Stimmrechtsausübung durch die UniCredit Bank AG erfolgt nicht.